

# Mitaufsicht

**Beitrag von „Trantor“ vom 31. August 2017 09:30**

Zitat von Valerianus

Zwei Klassen gleichzeitig beaufsichtigen zu wollen ist ungefähr genau die Definition von grob fahrlässig.

Nach dem hessischen Aufsichtserlass ist das aber genau möglich, wenn alters- und entwicklungsangemessen!